



# Vorgeschriebene Wortlaute - dafür!



Zusammenstoß des LzNz 410 mit dem Güterzug 44929 zwischen den Bahnhöfen Angertal und Badgastein am 24. 3. 1974; wir alle erinnern uns noch. Beide Fdl hatten damals nicht die für das Zugmeldeverfahren vorgeschriebenen Wortlaute angewendet. Laut Angabe des einen Fdl wurde einer der beiden Züge mit dem Wortlaut „ja um 27“ angenommen! Wer würde sich darüber wundern, wenn es in solchen oder ähnlichen Fällen durch Mißverständnisse zu folgenschweren Ereignissen kommt? Die Aussagen der Beteiligten gleichen sich meistens. „Ich war der Meinung, es handelt sich um Zug ‚X‘“, sagt der eine, „ich war der Meinung, es handelt sich um Zug ‚Y‘“, sagt der andere.

Im Zusammenhang mit den Erhebungen bei dem angeführten Ereignis gab ein Fdl an, daß er den Fdl des Nachbarbahnhofes gefragt habe, ob er „auf Kreuzung 410 mit dem Zug 44929 und dem Zug 68347 kommen kann“! Dieser Fdl hätte geantwortet: „Jo, kum lei.“

Wenn Kreuzungsvereinbarungen auf diese Art getroffen werden, dann darf es uns auch nicht wundern, wenn ein am erwähnten Ereignis beteiligter Fdl bei der Einvernahme z. B. erklärt: „Ich habe von der Kreuzung des Zuges 44929 mit dem LzNz 410 in Angertal gewußt. Ich wußte allerdings nicht, von wem die Kreuzung dorthin verlegt wurde. Ich wurde nicht verständigt.“

Diese Aussage des Fdl ist erschütternd. Umso mehr, als durch den Zusammenstoß des Güterzuges 44929 mit dem LzNz 410 leider genau das bestätigt wurde, worauf bei der Ausbildung und Schulung von Mitarbeitern des Verkehrsdienstes immer wieder und mit Nachdruck hingewiesen wird: Nicht-Anwendung der vorgeschriebenen Wortlaute führt zu Ungenauigkeit und Unklarheit und birgt damit die Gefahr eines Unfalles in sich. Und — wie gesagt — das Ereignis hat das bestätigt. Heute steht mit Sicherheit fest, daß der folgen-

schwere „Fall Badgastein“ vermieden hätte werden können, wenn beide Fdl die vorgeschriebenen Wortlaute angewendet und auch verbucht hätten. Eine Verwechslung ist hiebei ausgeschlossen. Demnach kann es nicht geschehen, daß der eine Fdl „meint“, der Zug sei angenommen worden, während der andere etwas anderes „glaubt“. Schon im letzten Verkehrs-Unterrichtsblatt haben wir darauf verwiesen, daß „meinen“ und „glauben“ nicht Grundlage einer sicheren Betriebsabwicklung sein können.

Warum werden nun eigentlich die Wortlaute von bestimmten Mitarbeitern nicht oder teilweise nicht angewendet?

Jeder Mitarbeiter weiß es und kann es bestätigen: bei der Ausbildung, z. B. der Fdl an den Zentralschulen, werden u. a. die Wortlaute buchstäblich eingehämmert oder — wenn Sie wollen — gedrillt. Und in nur sehr wenigen Ausnahmefällen muß bei der Prüfung festgestellt werden, daß die Wortlaute



